



# Fachtagung „Fahrradland Niedersachsen/Bremen 2021“ in Nordhorn am 29. und 30.09.2021

Thementisch:

**„Die neue Verwaltungsvorschrift  
zur StVO (VwV-StVO)“**

*Thomas Schuh - Verkehrsingenieur  
Bezirksregierung Detmold*



# Novelle VwV-StVO

StVO - 54. Verordnung vom 20. April 2020

z.Z. gültige VwV-StVO vom Mai 2017

Länderanhörung Änderung VwV-StVO - Frühjahr 2021

Beschlussvorlage Bundesrat vom 12.05.2021

(126 Seiten incl. Begründung 34 Seiten)

Beschluss Bundesrat 25.06.2021 (17 Seiten)

Veröffentlichung und „Zusammenfassung“ VwV-StVO  
ist noch nicht erfolgt



# Novelle VwV StVO

VwV StVO vom ..... 2021

Änderungen / Neuerungen VwV-StVO (Auszug)

Ziele der StVO-Änderung 2020, die sich auch in  
VwV-StVO 2021 wiederfinden

- Oberstes Ziel ist die Verkehrssicherheit
- Stärkung Radverkehr
- Förderung Carsharing + e-Mobilität
- Zuständigkeitsänderungen FBA / AdB





# Novelle VwV StVO

## Radfahrstreifen VZ 295 (Breitstrich) + VZ 237

- in regelmäßigen Abständen Zeichen 237 oder das Sinnbild Radverkehr als Markierung aufbringen
- KEIN Radfahrstreifen, wenn rechts davon Parkstreifen liegt - es sei denn, zusätzlicher Sicherheitsraum zum ruhenden Verkehr
- Wenn Radfahrstreifen nicht möglich, ist Anordnung Schutzstreifen zu prüfen ...., ist Freigabe Gehweg für Radverkehr zu prüfen



# Novelle VwV StVO

## Schutzstreifen – Zeichen 340

- in regelmäßigen Abständen das Sinnbild Radverkehr als Markierung aufbringen
- KEIN Schutzstreifen, wenn rechts davon Parkstreifen liegt - es sei denn, zusätzlicher Sicherheitsraum zum ruhenden Verkehr



# Novelle VwV StVO

## Radwegefurten

– im Zuge von Vorfahrtstraßen VZ 306 und VZ 301



– auch, wenn im Zuge einer Vorfahrtstraße ein Gehweg zur Benutzung durch den Radverkehr freigegeben ist





# Novelle VwV StVO

## Überholverbot von einspurigen Fahrzeugen Zeichen 277.1



- soll nur dort angeordnet werden, wo aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere aufgrund von Engstellen, Gefäll- und Steigungsstrecken, oder einer regelmäßig nur schwer zu überblickenden Verkehrslage, ein sicherer Überholvorgang von einspurigen Fahrzeugen nicht gewährleistet werden kann
- im Übrigen wird auf die Nummern III und IV der VwV zu Zeichen 276 „Überholverbot“ verwiesen



# Novelle VwV StVO

## Grünpfeil für den Radverkehr VZ 721

Anordnungsvoraussetzungen wie VZ 720



- Der Einsatz des Zeichens kommt nur in Betracht, wenn der rechtsabbiegende Radverkehr den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen ausreichend einsehen kann, um die ihm auferlegten Sorgfaltspflichten zu erfüllen.





# Novelle VwV StVO

## Grünpfeil für den Radverkehr VZ 721

(Anordnungsvoraussetzungen von VZ 720)

Er darf nicht verwendet werden, wenn

- dem entgegenkommenden Verkehr ein konfliktfreies Abbiegen nach links signalisiert wird
- beim Rechtsabbiegen Gleise von Schienenfahrzeugen gekreuzt oder befahren werden müssen
- die Lichtzeichenanlage überwiegend der Schulwegsicherung dient  
(Aufzählung ist nicht abschließend)





# Novelle VwV StVO

## Grünpfeil für den Radverkehr VZ 721

Er darf nicht verwendet werden, wenn

- der nach rechts abbiegende Radverkehr in der Knotenpunktzufahrt auf einem gemeinsamen Geh- und Radweg (VZ 240) oder einem für den Radverkehr freigegebenen Gehweg geführt wird (VZ 239 mit ZZ 1022-10)
- der nach rechts abbiegende Radverkehr in eine vom Fußverkehr mitgenutzte Nebenanlage abbiegt (z.B. gemeinsamer Geh- und Radweg)





# Novelle VwV StVO

## Grünpfeil für den Radverkehr VZ 721

Er darf nicht verwendet werden, wenn

- bei allgemein hohem Radverkehrsaufkommen der Anteil des geradeaus fahrenden Radverkehrs den Anteil des nach rechts abbiegenden Radverkehrs erheblich übersteigt und die Verkehrsfläche ein sicheres Überholen des wartenden Radverkehrs nicht gewährleistet
- ~~der freigegebene Fahrradverkehr auf dem zu kreuzenden Radweg für beide Richtungen zugelassen ist.~~
  - ↳ abgelehnt durch Beschluss Bundesrat: Dieses Ausschlusskriterium ist für den Radverkehrs-Grünpfeil nicht sinnvoll, weil abbiegende Radfahrende sich mit den linksseitig Radfahrenden nicht kreuzen







# Novelle VwV StVO

## Radschnellweg VZ 350.1 + 350.2

- Das Zeichen dient der Kennzeichnung von Radschnellwegen nach Maßgabe der straßenrechtlichen Vorschriften





# Novelle VwV StVO



## Fahrradzone VZ 244.3 + 244.4

- grundsätzliche Anordnungsvoraussetzungen wie Fahrradstraße
- aus der Begründung zum VwV-Entwurf:

Würde die Anordnungsvoraussetzung der „vorherrschenden Verkehrsart“ (für VZ 244.1 Fahrradstraße) beibehalten, würden an die Anordnung von streckenbezogenen Fahrradstraßen strengere Anforderungen gestellt als an die Anordnung der flächenmäßig angeordneten Fahrradzonen. Dieser Widerspruch wäre fachlich nicht zu rechtfertigen. Um einen Gleichlaut mit den Regelungen zur Anordnung von Fahrradzonen herzustellen, wird daher das Kriterium „vorherrschende Verkehrsart“ durch das Erfordernis einer hohen Fahrradverkehrsdichte ersetzt.



# Novelle VwV StVO



## Fahrradstraßen VZ 244.1 + 244.2

- Die Anordnung einer Fahrradstraße kommt nur auf Straßen mit einer hohen oder zu erwartenden hohen Fahrradverkehrsdichte, einer hohen Netzbedeutung für den Radverkehr oder auf Straßen von lediglich untergeordneter Bedeutung für den Kfz-Verkehr in Betracht.

Eine hohe Fahrradverkehrsdichte setzt nicht voraus, dass der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist. Eine zu erwartende hohe Fahrradverkehrsdichte kann sich dadurch begründen, dass diese mit der Anordnung einer Fahrradstraße bewirkt wird.





# Novelle VwV StVO



## Ende Fahrradstraße VZ 244.2

- Das Zeichen 244.2 ist entbehrlich, wenn die Fahrradstraße in eine Fußgängerzone (VZ 242.1), eine Fahrradzone (VZ 244.3), eine Tempo 30-Zone (VZ 274.1) oder in einen verkehrsberuhigten Bereich (VZ 325.1) übergeht.

## Ende Fahrradzone VZ 244.4 gilt analog

## Ende Tempo-30-Zone (entsprechend angepasst)

- Das Zeichen 274.2 ist entbehrlich, wenn die Zone in eine Fußgängerzone (VZ 242.1), eine Fahrradstraße (VZ 244.1), eine Fahrradzone (VZ 244.3) oder in einen verkehrsberuhigten Bereich (VZ 325.1) übergeht.



# Novelle VwV StVO

## Gemeinsame Geh- und Radwege ohne Benutzungspflicht

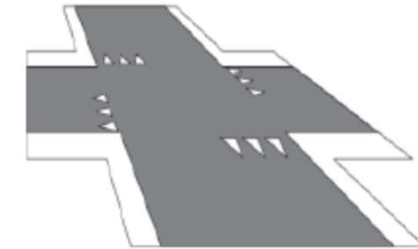
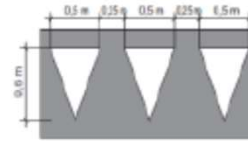
- können durch Aufbringung der Sinnbilder „Fußgänger“ und „Radverkehr“ gekennzeichnet werden





# Novelle VwV StVO

## Haifischzähne VZ 342



Ausführung nach RMS

- Haifischzähne sind so aufzubringen, dass die Spitzen der Dreiecke in Richtung des wartepflichtigen Verkehrs zeigen
- bei Vorfahrtberechtigung des Radverkehrs im Zuge von Kreuzungen oder Einmündungen von Radschnellwegen sind sie auf beiden Seiten entlang der Fahrbahnkanten über die gesamte Fahrbahnbreite anzuordnen
- Anordnung zur Hervorhebung einer Wartepflicht für den Fahrverkehr infolge einer bestehenden Rechts-vor-Links-Regelung ... kommt insbesondere an schlecht einsehbaren Kreuzungen und Einmündungen in Betracht, die besondere Sorgfalt erfordern





# Novelle VwV StVO

## VwV „Zu § 12 Halten und Parken“

- Wo an einer Kreuzung oder Einmündung die Parkverbotsstrecke von 5 bzw. 8 Metern keine ausreichende Sicht in die andere Straße schafft oder das Abbiegen erschwert, ist diese z. B. durch die Grenzmarkierung (Zeichen 299) angemessen zu verlängern.

Wo es erforderlich ist, kann auch die Parkverbotsstrecke von 5 bzw. 8 Metern zur Unterstreichung des Verbots entsprechend gekennzeichnet werden.



# Novelle VwV StVO

## VwV „Zu Zeichen 274 zulässige Höchstgeschwindigkeit“

- Liegt innerhalb geschlossener Ortschaften zwischen zwei Geschwindigkeitsbeschränkungen nur ein kurzer Streckenabschnitt (bis zu 300 Meter), so kommt zur Verstetigung des Verkehrsflusses eine Absenkung der Geschwindigkeit auch zwischen den beiden in der Geschwindigkeit beschränkten Streckenabschnitten in Betracht.

↳ ergänzt durch Bundesratsbeschluss



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



## und nun gerne Fragen und Diskussion